



Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur immissionschutzrechtlichen Genehmigung der wesentlichen Änderung der Abfallaufbereitungsanlage K 314/ K 322 der BASF SE am Standort 67056 Ludwigshafen, Gemarkung Oppau, Flurstück 4341/6 keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die BASF SE Ludwigshafen hat beantragt, ihre Anlage zur Abfallaufbereitung auf dem Werkgelände in Ludwigshafen, Bau K 314 / K 322, durch folgende Maßnahmen/Tätigkeiten wesentlich zu ändern:

- Bereinigung der Genehmigungssituation durch Anpassung an die aktuellen Erfordernisse und Rechtsgrundlagen
- Errichtung einer neuen Umfüllkabine mit Druckbehälterfüllung in Bau K 322 (als Ersatz für die bisherige Umfüllkabine)
- Erweiterung des Positivkataloges um interne Abfälle und Konkretisierung durch Angabe der Tätigkeiten und Teilflächen
- Wegfall der chemisch-physikalischen Behandlung (Behandlung reaktiver Abfälle durch Umsetzen / Auflösen)

Die maximale Lagerkapazität bleibt unverändert. Die bisherige Angabe des Durchsatzes von 1600 t/a wird konkretisiert durch die maximale Behandlungskapazität von < 10 t/d.

Für das Vorhaben war aufgrund § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V. m. dessen Anlage 1 (Nr. 8.7.2.1) eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, um festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorprüfung gemäß §§ 7 Abs. 1 i.V.m. 9 Abs. 4 UVPG ergab, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Insbesondere ist aufgrund der Größenordnung, der zum Einsatz kommenden Technik und der örtlichen Lage mit keinen Auswirkungen zu rechnen, die schwer und komplex sind und gar grenzüberschreitenden Charakter haben.

Die Wahrscheinlichkeit, die Dauer und die Häufigkeit von Auswirkungen auf die Umwelt sind als gering einzustufen. Eine Reversibilität der Auswirkungen ist gegeben.

Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

Die Zwischenlagerung erfolgt auf den versiegelten Lagerflächen I und II in mobilen, geschlossenen Behältern (z. B. IBC, Fässer, Kanister, Absetzdruckbehälter, abgedeckte Mulden oder Gebinde). Die Lagerfläche I ist zusätzlich noch überdacht und es befinden sich hier auch 2 Gefahrstoff-Regalcontainer, in welchen Abfälle mit besonderen Eigenschaften gelagert werden.

Es werden nur Abfälle, die lagerstabil bis mindestens 60 °C sind, gelagert. Das Zusammenlagerungsverbot gemäß TRGS 510 wird umgesetzt.

Die Behandlung erfolgt durch Umfüllen, Fest-Flüssig-Trennung, Eindicken, Zerkleinern und Befeuchten auf der Lagerfläche I und in der Umfüllkabine, welche zur Lagerfläche I gehört. Die Behandlung durch Befeuchten und Umfüllen erfolgt bei einigen Abfallarten auch auf der Lagerfläche II.

Die Behandlung erfolgt insgesamt sortenrein, um die Vermischung von Abfällen auszuschließen.

Eventuell mögliche Staub- und Geruchsemissionen werden durch geeignete Maßnahmen (Befeuchtung, geschlossene Behälter) auf ein Mindestmaß begrenzt, so dass keine

Beeinträchtigungen zu befürchten sind. Geruchsintensive oder zu gasförmigen Emissionen neigenden Abfälle werden ausschließlich in der abgesaugten und an die Abgasreinigung angeschlossenen Umfüllkabine behandelt.

Der Immissionspegelanteil der Anlage am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.

Das vorhandene Verkehrsaufkommen durch den Betrieb der Anlage ist aufgrund der Gesamtnutzung des BASF-Geländes als unerheblich anzusehen. Da der Durchsatz der Anlage unverändert bleibt, kommt es zu keinem zusätzlichen Verkehr.

Die angenommenen und entstehenden Abfälle werden an entsprechende Verwertungs- oder Beseitigungsanlagen weitergegeben, so dass keine Beeinträchtigungen zu besorgen sind.

Durch die Oberflächenbefestigung und die Ableitung der anfallenden Niederschlags- und Abwässer über die BASF-Kläranlage (keine unkontrollierten Abläufe) sowie die Lagerung wassergefährdender Stoffe in beständigen und dichten Behältnissen wird eine Belastung des Bodens und des Grundwassers verhindert.

Das Risiko für eine Untergrund- bzw. Wasserverschmutzung wird als gering eingeschätzt und die Anlage liegt auch in keinem sensiblen unter besonderem Schutz stehenden Gebiet.

Die Unfallgefahr bei Transporten oder Umfüllvorgängen wird als geringes Risiko für die Umwelt angesehen, da die Flächen wie oben bereits erwähnt versiegelt und an die Kläranlage angeschlossen sind und regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter durchgeführt werden.

Negative Auswirkungen auf die Umgebung und die Bevölkerung sind daher insgesamt betrachtet nicht zu besorgen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntgabe dieses Prüfergebnisses erfolgt auch im UVP-Portal der Länder unter <https://www.uvp-verbund.de/rp>.

Neustadt an der Weinstraße, 21.07.2021

Az.: 8930 LU 55:314

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

In Vertretung

gez.

Christian Staudt